

B e k a n n t m a c h u n g

Beschluss der 1. Änderung und Ergänzung der 5. Abrundungssatzung der Gemeinde Süsel – Kesdorf – für das Gebiet am südöstlichen Ortsrand in Verlängerung des Woltersmühlener Weges nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 26.03.2009 die 1. Änderung und Ergänzung der 5. Abrundungssatzung der Gemeinde Süsel – Kesdorf – für das Gebiet am südöstlichen Ortsrand in Verlängerung des Woltersmühlener Weges nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. und 3 BauGB, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Die Satzung tritt mit Beginn des 30.05.2009 in Kraft. Alle Interessierten können die Satzung und die Begründung dazu von diesem Tage an in der Stadtverwaltung Eutin im Rahmen der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Eutin/Süsel für die Gemeinde Süsel, Fachbereich Bauen, Zimmer 7, Lübecker Straße 17, 23701 Eutin, während der Sprechzeiten (montags – donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr, freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

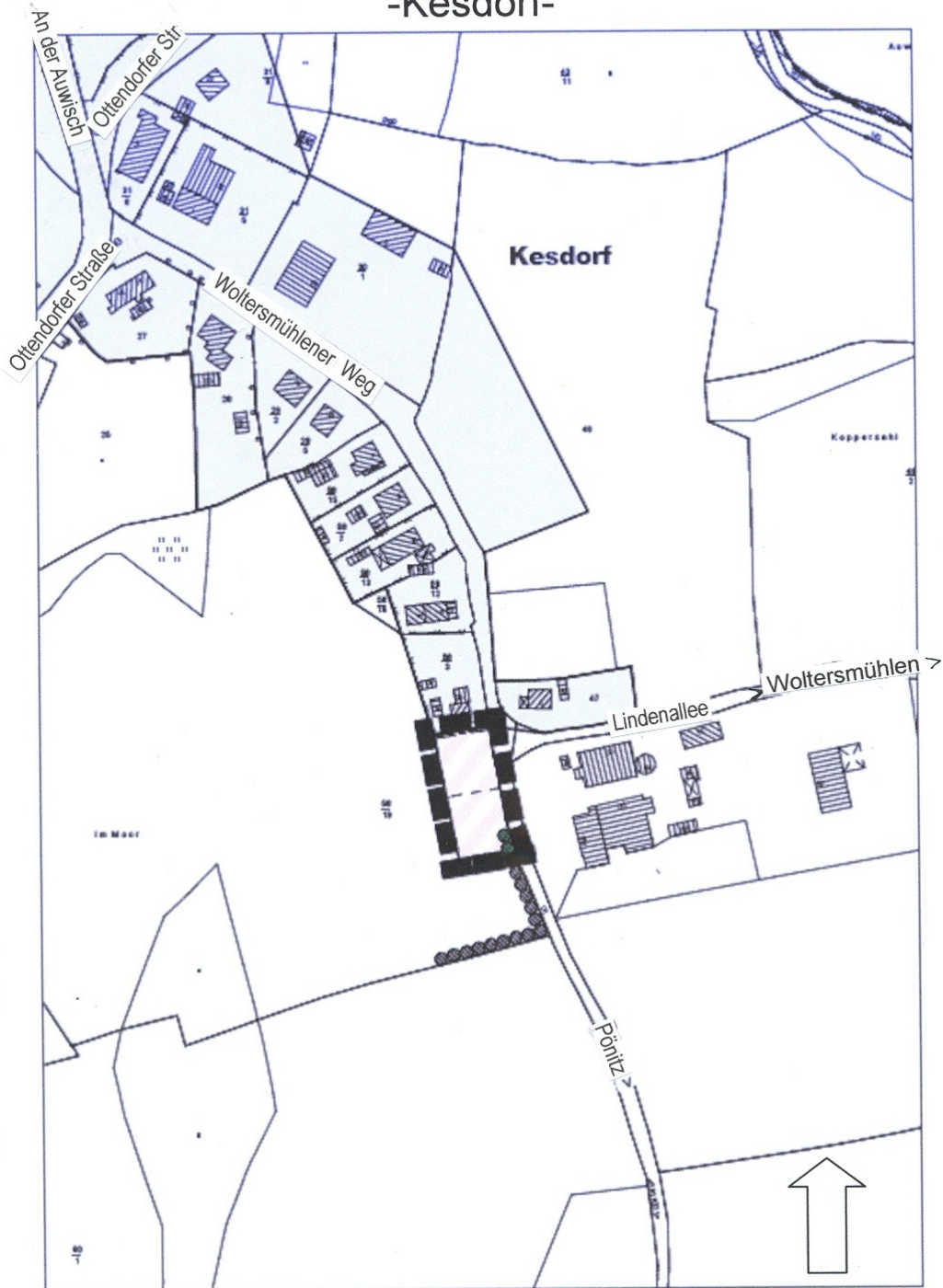
Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Eutin geltend gemacht worden sind. Das selbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diese Satzung in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Süsel unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Der Geltungsbereich der Satzung ist in dem nachstehenden Übersichtsplan umrandet dargestellt.

**Bereich der 1. Änderung und Ergänzung
der 5. Abrundungssatzung der Gemeinde Süsel
-Kesdorf-**



Süsel, den 13.05.2009

Gemeinde Süsel
- Der Bürgermeister -

(Dirk Maas)
Bürgermeister